

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet „Leiterli“

NSG Nr. 242

Gemeinde Lenk

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das im Gebiet Leiterli gelegenen Mosaik aus Hoch- und Flachmooren von nationaler Bedeutung und seine Umgebung werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälernte Erhaltung der Hoch- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen moortypischer Tier- und Pflanzenarten;
 - die moorverträgliche alpwirtschaftliche und touristische Nutzung;
 - die Regenerierung beeinträchtigter Hochmoorflächen.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 mit Datum vom 22. April 2015 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Es werden die drei Zonen A, B und C unterschieden. Sie sind im Plan räumlich festgelegt.
Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke in der Gemeinde Lenk: Grundbuchblätter Nrn. 1468 und 2119 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet (Zonen A, B und C) sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt. Dies sind insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Geländeänderungen und Bodenverletzungen;
 - d) Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) das Anzünden von Feuern;
 - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen und Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - g) das Laufenlassen von Hunden; diese sind an der Leine zu führen;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k) das Einbringen von Pflanzen;



- l) von Anfang Mai bis Ende November die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
 - o) das Aufforsten.
5. Für die Zone A (trittempfindliche inventarisierte Moorflächen) gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:
- a) das Betreten, Befahren und Beweiden ist verboten;
 - b) das Gebiet ist abzufrieden.
6. Für die Zone B (übrige inventarisierte Moorflächen inklusive Nährstoffpuffer) gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:
- a) es ist zwingend ein Bewirtschaftungsvertrag mit der Abteilung Naturförderung abzuschliessen;
 - b) die Bewirtschaftung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bewirtschaftungsvertrages.
7. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Dazu gehören insbesondere der schutzzielverträgliche Ersatz bestehender bewilligter oder über 30 Jahre alter Bauten, Werke und Anlagen (z.B. erdverlegte Leitungen, Beförderungsanlagen, Wege, Gebäude).
8. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen und mit Zustimmung der Abteilung Naturförderung erfolgen;
 - b) Unveränderte Nutzung und Unterhalt bewilligter oder über 30 Jahre alter bestehender Bauten, Werke und Anlagen;
 - c) Wintersport (Ski alpin, Snowboard, Langlauf, Schlitteln, Winterwandern, Schneeschuhlaufen) auf bestehenden, bewilligten Pisten, Loipen, Wegen und Routen. Die technisch-betrieblichen Voraussetzungen (z.B. minimale Schneedecke, maschinelles Präparieren) werden in einer Vereinbarung zwischen den Lenker Bergbahnen und der Abteilung Naturförderung geregelt.

V. Verschiedene Bestimmungen

9. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
10. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der oder des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der Hinweis auf den vorliegenden Schutzbeschluss ist unter Angabe der Gebietsbezeichnung oder der Parzellennummern im Amtsblatt und im Simmentaler Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Die ausführliche Publikation erfolgt im Internet auf der Homepage der ANF. Der Schutzbeschluss wird erst wirksam, wenn er in Rechtskraft erwachsen ist.

Bern, 08.02.2016

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN**



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat